

Zahl: 57/42/2014-AL

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee beabsichtigt gemäß § 45 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 47/2025 den Antrages des Herrn ÖR KommR Hans und der Frau Elisabeth Tilly, beide vertreten durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH, Schloßstraße 25, 8020 Graz, Eingabe vom 13.09.2012 um Ausschluss der Wirksamkeit des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee und Erteilung einer Einzelbewilligung für die Parzelle. 38 und Teilfläche der Parzelle 362 alle KG 72133 Krumpendorf in Beratung zu ziehen.

Vorhaben:

Antrag vom 04.11.2009, in der Fassung des Schriftsatzes vom 23.11.2009 sowie des Auswechslungsplanes vom 11.06.2019 auf Abänderung des bewilligten Um- und Zubaues (nunmehr Neubau) des bestehenden Wohnhauses auf Gut Walterskirchen.

Der Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs. 1 K-ROG 2021, mit Baubeschreibung und Einreichplan wird in der Zeit von **05.09.2025 bis zum 03.10.2025 (4 Wochen)** im Gemeindeamt der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee während des Parteienverkehrs kundgemacht.

Vor Erteilung der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung sind die Anrainer gemäß § 23 Abs. 2 K-BO 1996 zu hören. Innerhalb der Kundmachungsfrist sind die Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden und die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen berechtigt, Anregungen vorzubringen.

Die Anregungen und sonstigen Vorbringen zum Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung sind in die Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen.

Krumpendorf am Wörthersee, 4. September 2025

Der Bürgermeister:



Gernot Bürger